# Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" vom 10. Dezember 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats 23/2020 Teil I, S. 34ff)

# 1.Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 33ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. <sup>2</sup>Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>3</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

#### § 2 Fristen

- (1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester (Ausschlussfrist) gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 kann bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden. <sup>2</sup>Auf Antrag, der beim zuständigen Studienbüro zu stellen ist, kann die Auswahlkommission diese Frist bis zum Tag der Einschreibung verlängern. <sup>3</sup>Der Antrag ist bis zum 14. August des gleichen Jahres zu stellen und mit Gründen zu versehen.

#### § 3 Form des Antrags

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2

angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. <sup>3</sup>Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

- (2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
  - 1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
  - 2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
  - 3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

## § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - 1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen oder
    - a) einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 20 ECTS

an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>Das Studium muss mindestens 240 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder vier Jahren umfassen. <sup>3</sup>Als fachverwandte Studiengänge kommen insbesondere wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge in Betracht. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission kann Absolventen fachverwandter Studiengänge vom Nachweis juristischer Studieninhalte befreien, soweit der Bewerber seine Eignung für das juristische Masterstudium anderweitig nachweist.

- 2. ¹Es müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn eine mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt, dem im Wesentlichen Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder in einem englischsprachigen Schulsystem nach mindestens einjährigem Schulbesuch eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine ent- sprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nach- weis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
  - a) Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
  - b) International English Language Testing System Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5,
  - c) ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen

## einer Einzelfallentscheidung.

<sup>4</sup>Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht länger als zwei Jahre vor dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt lag. <sup>5</sup>Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des Studiums im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 190 ECTS in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Nummer 1 entsprechenden Studiums rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" erworben wird. 3Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Nummer 1 entsprechenden grundständigen Studiums spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. 5Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
  - 2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ²Als wesentlich gleich gelten:
    - a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
    - b) Studiengänge, welche die gleiche oder eine sehr ähnliche Bezeichnung wie das gewählte Fach tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Überset- zungen in eine andere Sprache;
    - c) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kom- petenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist.
    - <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Masterstudiengangs "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" liegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusmi-

nisterkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

### § 5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

#### § 6 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

#### § 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
  - 2. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben und
  - 3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZVO, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätig- keiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildun- gen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
  - 1. <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 124 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. <sup>3</sup>Dabei wird die Note 1,0 mit 124 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Die Punktewerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. <sup>5</sup>Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. <sup>6</sup>Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note "4,0" als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. <sup>7</sup>Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
  - 2. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 36 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll die Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang erkennen lassen. ³Das Motivationsschreiben ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf ei- nen Umfang von maschinenschriftlichen zwei Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; über- schreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden ledig- lich die ersten zwei Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt.
  - 3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 können maximal 72 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 5 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 232 Punkte. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende

Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

## § 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/22.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im "Studiengang Master of Comparative Business Law M.C.B.L." vom 03. März 2011 zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

# Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt